

8. I. 1919

Die Reform der Geschworenengerichte. Frauen als Geschworene. — Vom 1. Jänner 1920 an.

Der Bericht des Justizauschusses über die Neuerungen bezüglich der Bildung der Geschworenenliste liegt nunmehr im Druck vor. In dem vom Berichterstatter Dr. Neumann-Walter verfaßten Motivenberichte wird ausgeführt, daß sämtliche Mitglieder des Justizauschusses der Demokratisierung der Geschworenengerichte zugestimmt und die Dringlichkeit der Reform anerkannt haben. Im Zusammenhange damit war die Frage zu lösen, ob auch Frauen zu Geschworenen zu berufen seien.

Der seinerzeitige Beschluß des Abgeordnetenhauses hatte von dieser Neuerung hauptsächlich in der Erwägung abgesehen, daß es nicht folgerichtig wäre, bei der Erweiterung der Rechte der Frauen mit der Berufung zum Richteramt zu beginnen. Nachdem nun aber die Frauen das aktive und passive Wahlrecht in die verfassungsgebende Nationalversammlung und andre offizielle Vertretungsämter besitzen und im Ansehe während der Abwesenheit des Großteiles der männlichen Bevölkerung auf vielfachen Gebieten ihre Gleichwertigkeit erweisen haben, stimmte der Ausschuss dem Antrage zu, daß Frauen auch für das Richteramt berufen werden.

Der Abgeordnete Wohlbrunner hatte darauf hingewiesen, daß das Geschworenentum nicht nur ein Recht, sondern auch eine schwere, oft unerwünschte

Pflicht sei, weshalb die Entscheidung über diese Frage der eventuell zusammentretenden verfassungsgebenden Nationalversammlung, in welcher die Frauen bereits vertreten sein werden, überlassen werden möge.

Der Ausschuss war jedoch in seiner überwiegenden Mehrzahl der Ansicht, daß diese Frage bei der Novellierung des Geschworenentumgesetzes nicht zu übergehen sei, zumal sich die Frauenorganisation seinerzeit mit Entschiedenheit im Sinne des Antrages geäußert hatte.

Die Geschworenentumbanken sollen übrigens erst vom 1. Jänner 1920 angefangen nach den neuen Bestimmungen gebildet werden, so daß die verfassungsgebende Nationalversammlung, wenn sie der Neuerung wider Erwarten nicht beipflichten sollte, reichlich Gelegenheit hätte, sie rechtzeitig außer Kraft zu setzen.